

# **BVGer E-4992/2006 vom 10. Mai 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4992\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4992_2006)

FR: TAF E-4992/2006 du 10 mai 2011

IT: TAF E-4992/2006 del 10 maggio 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist somit zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i. V. m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Das BFM begründete seine Annahme der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers wie folgt: Erste Zweifel am Wahrheitsgehalt des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachverhalts würden dadurch aufkommen, dass er in der direkten Bundesanhörung ausgeführt habe, dass vier Personen, welche im Rahmen der Vorkommnisse aus dem ersten Asylverfahren festgenommen worden seien, zu schweren Strafen verurteilt worden seien. Weiter habe er an der direkten Anhörung ausgeführt, dass das Haus eines Mitarbeiters von Leuten der sunnitischen Organisation NTS angegriffen worden sei, als er sich dort im Juni 2005 aufgehalten habe. Beide Vorbringen habe er an der Erstbefragung nicht erwähnt. Seine Erklärung, wonach er aufgefordert worden sei, sich kurz zu halten, könne diese Unterlassung jedoch nicht erklären. Diese Vorbringen könnten ihm demnach nicht geglaubt werden. Weiter sei seine Darstellung des Überfalls auf die Moschee in D. \_\_\_\_\_ stereotyp und oberflächlich. Er habe bei seiner Schilderung der Vorfälle nie die Ebene eines Berichts, der genauso gut von einem Aussenstehenden stammen könne, verlassen. Insbesondere habe er jeden subjektiven Eindruck vermissen lassen. Von einer Person, die ein solch dramatisches Ereignis tatsächlich selber erlebt habe, sei zu erwarten, dass sie auch zutiefst eindruckliche Bilder davon liefern würde. Solche fehlten aber grundsätzlich und erstaunlicherweise in den Schilderungen des Beschwerdeführers. Das angeblich Erlebte sei in einer undifferenzierten und stereotypen Weise geschildert worden, welche nicht den Eindruck zu erwecken vermöge, der Beschwerdeführer hätte es auch tatsächlich selber erlebt. Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Sachverhaltes würden dadurch verstärkt. Der Beschwerdeführer habe im Laufe des Verfahrens zu wesentlichen Punkten auch unterschiedliche Angaben gemacht, weshalb seine Vorbringen widersprüchlich seien. So habe er in der Erstbefragung ausgeführt, dass die Polizei seinen Namen vom Führer der Ahmadis erhalten habe. An der direkten Anhörung habe er jedoch gesagt, dass der Führer der Ahmadis zwar seinen Namen auf einer Liste gehabt habe, er ihn aber davon habe überzeugen können, dass er seinen Namen nicht bei der Polizei erwähne. Seine Erklärungsversuche, er sei falsch verstanden worden, könnten nicht gehört werden, da seine Aussagen in der Erstbefragung zu eindeutig seien (S. 5 und 6 des Protokolls). Zudem habe der Beschwerdeführer bei seiner Schilderung des Attentats vom (...) 2005 erwähnt, dass er unverletzt geblieben sei, da er hinter einer Säule gewesen sei. Erstaunlicherweise habe er jedoch auch gesagt, dass die Attentäter von hinten geschossen hätten. Es sei logisch nicht nachvollziehbar, wie ihn eine (vor ihm befindliche) Säule hätte schützen können. Da könne auch die Korrektur des Beschwerdeführers während der Rückübersetzung (die Säule sei nicht vor ihm, sondern hinter ihm gewesen) nicht mehr weiterhelfen. Dieses Element stelle ein weiteres Unglaubhaftigkeitsmerkmal dar. Ausserdem beinhalte der Bericht des Beschwerdeführers über seine Reise nach und von Pakistan massive Ungereimtheiten: So habe er vorgebracht, die Schweiz im Mai / Juni 2005 verlassen zu haben und per Auto über Italien nach Polen, Russland und Kasachstan gefahren und von dort per Flugzeug nach Lahore geflogen zu sein. Die Reise bis nach Kasachstan habe er ohne Dokumente vollzogen, später habe der

Schlepper - dies im Übrigen im Widerspruch zu seinen eindeutigen Aussagen an der Erstbefragung - einen Pass für ihn vorgewiesen. Er habe den Pass jedoch nie selber in den Händen gehalten und wisse auch nicht, auf wessen Namen er laute. Für die Rückreise aus Pakistan in die Schweiz sei er per Flugzeug über Dubai nach Zürich gekommen, wobei er von einem Schlepper begleitet gewesen sei, welcher für ihn die Dokumente vorgewiesen habe. Diese Dokumente habe er auch nicht zu Gesicht bekommen und er wisse deshalb nicht, auf welchen Namen sie gelautet hätten. Beide Schilderungen seien schlicht nicht möglich, da eine Person auf keinen Fall in ein Flugzeug einsteigen könne, ohne dass sie vorgängig genau und persönlich auf ihre Identität überprüft worden sei. Dies wäre aber nach den Schilderungen des Beschwerdeführers gerade passiert. Es könne ihm auch nicht geglaubt werden, dass er halb Osteuropa ohne Dokumente habe durchqueren können, dies zudem im Zug. Aufgrund dieser massiven Unglaubhaftigkeitselemente könnten dem Beschwerdeführer seine gesamten Vorbringen und insbesondere die geltend gemachte Heimreise nach dem ersten Asylverfahren nicht geglaubt werden. Es erübrige sich daher, auf weitere Ungereimtheiten einzugehen. Bezüglich der eingereichten Beweismittel führte die Vorinstanz aus, dass die diversen Medienberichte zum Attentat vom (...) 2005 den Beschwerdeführer allesamt nicht erwähnen würden, weshalb ihnen für das vorliegende Verfahren kein Beweiswert zukomme. Im Weiteren sei es, hinsichtlich der eingereichten ärztlichen Berichte und des Affidavits, in Pakistan ein Leichtes, solche Dokumente gegen Bezahlung zu erhalten. Dies sei auch im Urteil der ARK vom 18. August 2004 bereits festgehalten worden. Aus diesen Gründen und insbesondere auch wegen der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen bezüglich seiner angeblichen Heimreise hätten diese Dokumente keinen Einfluss auf die Schlussfolgerungen. Zusammenfassend würden die Vorbringen des Beschwerdeführers allesamt den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nach Art. 7 AsylG nicht standhalten, sodass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

#### **E. 4.2**

Auf Beschwerdeebene wird dagegen ganz grundsätzlich geltend gemacht, dass die Vorinstanz einfach die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen behauptet habe, obwohl sie im Rahmen ihrer Pflicht zur Sachverhaltsabklärung gehalten gewesen wäre, Abklärungen durchzuführen. Diese hätten sodann aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer die Wahrheit gesagt habe. Dass der Beschwerdeführer gewisse Vorbringen erst an der direkten Anhörung und nicht schon an der Erstanthörung vorgebracht habe, könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn einerseits sei er bei der Erstanthörung darauf hingewiesen worden, sich kurz zu fassen, und andererseits müssten verspätete, aber entscheidungsrelevante Vorbringen gemäss Art. 32 VwVG ihre Berücksichtigung finden. Des Weiteren sei das fragliche Vorbringen (die Verurteilung der vier Kameraden) nicht der Hauptgrund gewesen, weshalb der Beschwerdeführer wieder ausgeweisert sei, und an der Empfangsstelle habe man ihn explizit nach den Gründen für seine Ausreise gefragt. Dies seien insbesondere der Überfall auf die Moschee und seine Bedrohung danach. Die Begründung der Vorinstanz, weshalb die weiteren Aussagen des Beschwerdeführers unglaubhaft seien, seien eine rein subjektive Einschätzung, welche aber den Anforderungen an Methodik und Seriosität nicht gerecht würden. Gerade die Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Todes seines Cousins beim Überfall auf die Moschee sowie die Aussagen, dass der ehemalige Asylbewerber in der Schweiz, Herr (...), verletzt worden sei und immer noch im Spital von (...) liege, hätten von der Vorinstanz einfach überprüft werden können. Der Beschwerdeführer reichte die Kopie eines Arztzeugnisses ein, welches seine Hospitalisierung am (...) 2005 belege. Hinsichtlich der geltend gemachten

Unglaubhaftigkeit der Rückreise des Beschwerdeführers nach Pakistan führt die Rechtsvertreterin einerseits aus, dass sich die Widersprüchlichkeit der Aussagen des Beschwerdeführers bei genauerem Durchlesen seiner Aussagen auflöse und andererseits, dass es bekanntermassen durchaus möglich sei, ohne Kontrollen eine solche Reise zu unternehmen. In Europa seien die Grenzübertritte aufgrund des Schengenraums viel weniger kontrolliert, und im asiatischen Raum könnten Schlepper mit Bestechung viel erreichen. Weiter führe die Vorinstanz unter Hinweis auf die Unglaubhaftigkeit nichts zu den Vorbringen aus, dass die vier Kameraden des Beschwerdeführers verurteilt worden seien, dass sein Cousin beim Attentat in D. \_\_\_\_\_ ums Leben gekommen sei und dass ein ehemaliger Asylbewerber aus der Schweiz nach dem Attentat immer noch hospitalisiert sei. Auch diesbezüglich hätte die Vorinstanz jedoch eine Botschaftsabklärung machen und so die Wahrheit feststellen können. Im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens reichte der Beschwerdeführer weitere Affidavits ein, in welchen diverse Personen bezeugten, dass er beim Attentat in D. \_\_\_\_\_ dabei gewesen sei; ausserdem wurden Faxkopien des Urteils gegen die vier Freunde des Beschwerdeführers vom (...) 2003 eingereicht.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 11. Mai 2006 die Abweisung der Beschwerde und führte zu den auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismitteln aus, diese seien nicht geeignet, die Überzeugung des BFM, wonach der Beschwerdeführer 2005 nicht nach Pakistan zurückgekehrt sei, umzustossen. Den Beweismitteln sei kein Beweiswert zuzusprechen, und Affidavits seien gegen Bezahlung leicht zu erhalten, wie dies bereits im Urteil der ARK vom 18. August 2004 ebenfalls festgestellt worden sei. Aufgrund der offensichtlichen Unglaubhaftigkeit der Vorbringen rechtfertige sich eine Abklärung vor Ort nicht.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Ahmadis, wie dies im rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren sowohl von der Vorinstanz wie von der damaligen ARK in ihrem Urteil vom 18. August 2004 festgestellt wurde. Dass diese Religionszugehörigkeit allein noch keinen (Kollektiv-) Verfolgungstatbestand bildet, wurde in diesem Urteil ebenso rechtskräftig entschieden; die entsprechende Praxis der vormaligen ARK gemäss EMARK 2002 Nr. 3 hat auch für das Bundesverwaltungsgericht nach wie vor Gültigkeit. Eine in der Zwischenzeit eingetretene gewisse Verschärfung der Situation der Ahmadis vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern; inwieweit sich diese Entwicklung auf die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges auswirken kann, ist unter nachstehender E. 7.5 zu prüfen.

#### **E. 5.2**

Nicht mehr einzugehen ist vorliegend auf die Asylgründe, die der Beschwerdeführer im Rahmen seines ersten Asylverfahrens geltend gemacht hatte, und die in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren als nicht glaubhaft gemacht gewürdigt worden waren. Soweit daher in diesem Zusammenhang - wiederum lediglich in Fotokopie, was jegliche Manipulationsmöglichkeiten nicht ausschliesst - ein Urteil betreffend Freunde des Beschwerdeführers vorgelegt wird (vgl. Beschwerde act. 6), ist hierauf nicht weiter einzugehen.

#### **E. 5.3**

Die Vorinstanz hat es als unglaublich gewürdigt, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2005 überhaupt nach Pakistan zurückgekehrt sei; in der Tat bestehen in seinen Darstellungen in dieser Beziehung etliche Ungereimtheiten (vgl. die oben in E. 4.1 zitierten vorinstanzlichen Erwägungen). Letztlich kann dieser Aspekt indessen offenbleiben, und es erübrigen sich vorliegend weitere Ausführungen; wie im Folgenden aufgezeigt wird, müssen jedenfalls die vom Beschwerdeführer geltend gemachten, angeblich in Pakistan erlebten Vorkommnisse - selbst wenn seine Rückkehr nicht bezweifelt würde - insgesamt als nicht glaubhaft gemacht erachtet werden.

#### **E. 5.4**

Das Gericht erachtet wie die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers - abgesehen von der Ahmadiyya-Zugehörigkeit - als unglaublich. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird vorliegend darauf verzichtet, die bereits von der Vorinstanz aufgeführten Widersprüche aufzuführen, zumal diesbezüglich auf Beschwerdeebene nichts Relevantes entgegengehalten wurde und in den Vorbringen des Beschwerdeführers zur Genüge weitere Merkmale der Unglaubhaftigkeit zu finden sind: So führte der Beschwerdeführer anlässlich der ersten Befragung aus, dass er sich nach dem Attentat bei seinem Onkel versteckt habe, da sein Name als Zeuge der Polizei gemeldet worden sei, welche drei Leute angehört und 20 verhaftet habe (B1, S. 5). Demgegenüber führte er an der Direktanhörung aus, dass er nach dem Attentat vom (...) 2005 während zwei oder drei Tagen im Spital geholfen habe, die Verletzten zu versorgen. Nachdem er sodann später, ca. am (...) 2005, bedroht worden sei, sei er zu seinem Onkel gegangen und dort für drei Tage untergetaucht (B18, S.5). Nebst dem bereits von der Vorinstanz aufgeführten Widerspruch seiner Aussagen bezüglich der Angabe seines Namens als Zeuge bei der Polizei, verstrickt sich der Beschwerdeführer hier in nicht auflösbare Widersprüche bezüglich seiner angeblichen Handlungen nach dem Attentat. Zudem erscheint es inkonsequent, wenn er mehrfach betont, dass die Polizei ihn gesucht habe (aufgrund von Gründen, welche im Übrigen bereits im ersten Asylverfahren als unglaublich betrachtet wurden) und er sich deswegen habe verstecken müssen und seinen Namen nicht auf die Zeugenliste habe setzen wollen, während er demgegenüber angeblich nach dem Attentat während drei Tagen im Spital ausgeholfen habe, wo die Polizei mit Sicherheit verkehrte und die Menschen befragte. Seine diesbezügliche Erklärung, er habe erst geholfen, nachdem die Polizei mit allen gesprochen habe (B18, S.8), vermag nicht zu überzeugen. Die Schilderungen des Attentats hat die Vorinstanz sodann zu Recht als unsubstanziert gewürdigt; auch das Gericht gewinnt aus den Darstellungen des Beschwerdeführers insgesamt nicht den Eindruck, hier werde Selbsterlebtes erzählt (vgl. B18 S. 7). Wenig plausibel erscheint sodann der angebliche Ablauf der Dinge, dass man nach dem Attentat den Beschwerdeführer - der als einer der Wenigen keine Schussverletzungen erlitten habe, sondern einfach ohnmächtig geworden sei - in ein Spital in D. \_\_\_\_\_ verbracht habe, während aber gleichzeitig die Schwerverletzten nicht sofort ins Spital gebracht wurden, sondern der Beschwerdeführer sie, als er nach ca. einer Stunde aus dem Spital wieder zur Moschee gekommen sei, weiterhin noch ohne medizinische Versorgung vorgefunden habe (vgl. B1 S. 5 f.; B18 S. 5, 10). Der Vorinstanz gegenüber machte der Beschwerdeführer geltend, einen Beleg betreffend seinen angeblichen Spitalaufenthalt am (...) 2005 könne er nicht beibringen, da die Arztzeugnisse betreffend das Attentat vom Ahmadi-Präsidenten unterschrieben werden müssten, der aber in Haft sei (vgl. B1 S. 6); diese Erklärung wird nicht nachvollziehbar. Im Beschwerdeverfahren wird nunmehr ein entsprechendes Arztzeugnis in Fotokopie vorgelegt, ohne dass das in Aussicht gestellte Original

nachgereicht worden wäre (vgl. Beschwerde S. 13); festzuhalten bleibt, dass - in Widerspruch zu den Angaben des Beschwerdeführers, er sei in D.\_\_\_\_\_ in einem Spital gewesen (vgl. B1 S. 5; B18 S. 5) - im vorgelegten Beweismittel ein Spitalaufenthalt in einer Klinik in G.\_\_\_\_\_ bestätigt wird. Auch die weiteren im Beschwerdeverfahren beigebrachten Beweismittel vermögen den angeblichen Aufenthalt des Beschwerdeführers in D.\_\_\_\_\_ und seine Anwesenheit während des Attentats in der Moschee nicht überzeugend zu belegen. Zum einen wird diesbezüglich eine Firmenregistrierung vom 1. Juni 2005 für einen "(...) D.\_\_\_\_\_" eingereicht (Beschwerde act. 6), welche indessen den Namen des Beschwerdeführers nicht beinhaltet und daher keine Beweiskraft entfaltet. Zum anderen werden drei praktisch wörtlich identische Affidavits eingereicht (Beschwerde act. 6), die alle unter dem Datum des 7. April 2006 - mithin zu einem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer sich in der Schweiz aufhielt - bestätigen, der Beschwerdeführer lebe derzeit in D.\_\_\_\_\_; alle drei Affidavits enthalten sodann den identischen Fehler, was das Datum des Attentats betrifft ([...] 2005, handschriftlich korrigiert in [...] 2005); dies ist umso auffälliger, als zwei der drei Aussteller der Bestätigungen angeblich selber ebenfalls Ahmadi seien, weshalb ein Irrtum über dieses Datum schwer nachvollziehbar ist. Ganz grundsätzlich ist des weiteren bezüglich der geltend gemachten Rück- bzw. Wiedereinreise des Beschwerdeführers anzuführen, dass auch das Gericht - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - davon ausgeht, dass bei Reisen per Flugzeug (auch mit Schlepper) eine Person die Passkontrolle selbst passieren muss, weshalb die Ausführungen des Beschwerdeführers auch diesbezüglich unglaubhaft sind.

#### **E. 5.5**

Die wiederholt vorgebrachte Argumentation der Rechtsvertretung, es wäre die Pflicht der Vorinstanz gewesen, weitere Abklärungen bezüglich der Angaben des Beschwerdeführers zum Tode seines Cousins und zur Verletzung des ehemaligen Asylsuchenden durchzuführen, vermag angesichts der augenfälligen Unglaubhaftigkeit der Vorbringen nicht zu überzeugen. Ohnehin ist festzuhalten, dass der Nachweis dieser Vorbringen nicht belegen könnte, dass der Beschwerdeführer ebenfalls das Attentat persönlich miterlebt habe. Dass das Attentat von D.\_\_\_\_\_ stattgefunden hat, ist aktenkundig und wird auch in keiner Weise bestritten. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil die Vorinstanz keine weiteren Abklärungen getroffen habe, kann entgegen der Auffassung in der Beschwerdeschrift nicht die Rede sein.

#### **E. 5.6**

Die Vorinstanz hat demnach zu Recht nicht über eine allfällige Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers befunden und zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

## **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer oder die Ausländerin weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in ihre Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer oder die Ausländerin eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2-4 AuG).

## **E. 7.1**

Die Vorinstanz verwies in ihrer abweisenden Verfügung vom 31. Januar 2006 hinsichtlich der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Gemeinschaft der Ahmadis auf die Ausführungen im Urteil der ARK vom 18. August 2004, wo eine Kollektivverfolgung der Ahmadis in Pakistan beziehungsweise eine generelle konkrete Gefährdung verneint wurde. Die Lage habe sich zwischenzeitlich nicht geändert, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen würden. Der Beschwerdeführer sei jung und gesund, verfüge über ein familiäres Beziehungsnetz und über berufliche Erfahrungen als Verkäufer, weshalb auch keine individuellen Gründe gegen eine Zumutbarkeit der Wegweisung sprächen.

## **E. 7.2**

Auf Beschwerdeebene wurde dieser Argumentation entgegengehalten, dass die Vorinstanz gehalten gewesen wäre, die Situation neu zu prüfen. Seit dem ersten Asylgesuch des Beschwerdeführers und dem abweisenden Entscheid des BFM wie auch der ARK vom 18. August 2004, habe sich die Lage der Ahmadis in Pakistan verschlimmert, was nicht zuletzt durch das Attentat von D. \_\_\_\_\_ im (...) 2005 verdeutlicht werde.

## **E. 7.3**

Ahmadis sind in Pakistan in ihrem religiösen Leben in einschneidender Weise eingeschränkt. Sie verstehen sich selber als Muslime, werden von den orthodoxen Muslimen jedoch als Ketzer betrachtet, da sie das fundamentale Glaubensprinzip des Islams - Muhammed sei der letzte aller Propheten gewesen - verworfen haben. 1974 wurden die Ahmadis durch Beschluss der pakistanischen Nationalversammlung aus der Gemeinschaft der Muslime ausgeschlossen und zu einer nicht-muslimischen Minderheit erklärt. Seither wurden einige Strafgesetzbestimmungen ins pakistanische Strafgesetzbuch aufgenommen (unter anderem der sogenannte "Blasphemieparagraph"), die diskriminierenden Charakter haben und sich insbesondere auch gegen die Ahmadis richten. Sämtliche Formen, mit denen die Ahmadis ihren muslimischen Glauben ausdrücken und ausüben, können daher bewirken, dass orthodoxe Muslime sich in ihrem religiösen Empfinden beleidigt und ihren wahren Glauben beeinträchtigt sehen, und vermögen Reaktionen der Betroffenen (und grundsätzlich auch strafrechtliche Verfolgung) auszulösen (vgl. auch EMARK 2002 Nr. 3 E. 7.d.bb S. 25). Praxisgemäss wird der besonderen Situation der Ahmadis in Pakistan dadurch Rechnung getragen, dass bereits die Zugehörigkeit zu dieser Glaubensgemeinschaft als "starkes Indiz" für die Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges qualifiziert wird, wobei - wie in der Beschwerde zu Recht ausgeführt - die Beurteilung im Einzelfall nach den Regeln der Individualprüfung vorzunehmen ist. Die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ist dann anzunehmen, wenn sich aus der persönlichen Situation des betreffenden Asylbewerbers ein zusätzliches - das heisst über die schwierige Alltagslage der Ahmadis hinausgehendes - individuelles Gefährdungsindiz ergibt (vgl. EMARK 1996 Nr. 22 E. 6.c S. 229).

#### **E. 7.4**

Ob diese Praxis heute weiterhin als zutreffend geltend kann oder inwieweit sie in grundsätzlicher Weise angepasst werden müsste, kann vorliegend angesichts des Verfahrensausgangs offenbleiben. Immerhin muss festgehalten werden, dass sich die Lage für religiöse Minderheiten in Pakistan verschlechtert hat und dass Radikalisierung und religiöser Fanatismus offenbar zugenommen haben; entsprechende Tendenzen sind in jüngster Zeit anlässlich der (von Teilen der Bevölkerung applaudierten) Morde am Minister für religiöse Minderheiten, Shab haz Bhatti, am 2. März 2011 und an Gouverneur Salman Taseer, der sich kritisch gegen das Blasphemiegesetz geäußert hatte, anfangs Januar 2011 deutlich geworden (vgl. Religiöser Fanatismus bestimmt Pakistans Alltag, NZZ am Sonntag vom 6. März 2011; Von der Vision des Staatsgründers Jinnah weit entfernt. Der unter dem Militärdiktator Zia ul-Haq gross gewordenen jungen Generation in Pakistan ist religiöse Toleranz fremd, NZZ vom 3. März 2011).

#### **E. 7.5**

Die Lage der Ahmadis hat sich in den letzten Jahren mit der zunehmenden Islamisierung in Pakistan massiv verschärft. Gemäss diversen Berichten stieg die Zahl der Übergriffe, Tötungen und Festnahmen von Ahmadis in den letzten Jahren kontinuierlich an. Am 28. Mai 2010 kam es zu zwei Terroranschlägen auf Ahmadis in Lahore/Punjab, bei welchen insgesamt 86 Menschen ums Leben kamen und 124 verletzt wurden (United States Department of State, International Religious Freedom Report 2010, 17. November 2010, S. 1 und 8 ff.; Amnesty International Report 2010/1, Pakistan, S. 250 und 252 f.). Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz Punjab, der Gegend also, wo die Übergriffe auf Ahmadis vermehrt und gehäuft vorkommen. Er stammt zudem aus der Ahmadiyya-Gemeinde um B.\_\_\_\_\_. Mit dem Attentat vom (...) 2005 in D.\_\_\_\_\_ wurde klar, dass die Ahmadis aus dieser Gemeinde mit Sicherheit im Visier der Extremisten sind, weshalb beim Beschwerdeführer in diesem Sinne von einer exponierten Stellung in der pakistanischen Ahmadiyya-Gemeinschaft ausgegangen werden muss. Insofern liegt bei ihm eine individuell-konkrete Situation vor, welche über das allgemeine Indiz der Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan hinausgeht und aufgrund derer eine Gefährdung nach Art. 83 Abs. 4 AuG angenommen werden muss. Die Beurteilung der Zumutbarkeit im rechtskräftigen Urteil der ARK vom 18. April 2004 ist daher im Lichte der neueren Entwicklung als überholt zu erachten und kann insofern nicht mehr aufrecht erhalten werden. Eine Wegweisung des Beschwerdeführers nach Pakistan ist demnach unzumutbar.

#### **E. 7.6**

Die Wegweisungsvollzugshindernisse (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eines von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Da wie oben ausgeführt eine Wegweisung des Beschwerdeführers unzumutbar ist, ist die Zulässigkeit sowie die Möglichkeit einer Wegweisung nicht mehr zu prüfen.

#### **E. 7.7**

Aus den Akten gehen keinerlei Hinweise auf allfällige Ausschlussgründe von der vorläufigen Aufnahme im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG hervor. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme sind demnach erfüllt.

### **E. 8.1**

Nachdem der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde, soweit die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylverweigerung betreffend, unterliegt, sind ihm die reduzierten Kosten von Fr. 300.- für das Verfahren aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

### **E. 8.2**

Eine teilweise obsiegende Partei hat Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen Kosten (Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem Beschwerdeführer ist angesichts des teilweisen Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 VGKE). Die Rechtsvertreterin weist in der Kostennote vom 7. April 2011 für das Beschwerdeverfahren einen zeitlichen Aufwand von 12 Stunden (zum Stundenansatz von Fr. 240.-) sowie Auslagen von Fr. 20.- aus, was als angemessen erscheint. Nicht zu vergüten ist im Beschwerdeverfahren jener Aufwand, der für die Zeit zwischen dem 16. Dezember 2005 und dem 27. Januar 2006, mithin noch vor Ergehen der erstinstanzlichen Verfügung, ausgewiesen wird. Angesichts seines teilweisen Obsiegens ist die Parteientschädigung um die Hälfte zu reduzieren, und das BFM ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'560.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.